

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 7.30

betr. die vereinfachte Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 30 "In de Brinke" gem. § 13 BBauG

Der Rat der Stadt hat am 13.11.1974 folgenden Beschluß gefaßt:

- "a) Der vom Rat der Stadt Warendorf am 9.10.1972 beschlossene und seit dem 10.9.1973 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30 "In de Brinke" ist auf Antrag für das Grundstück Lippermann Flur 5 Flurstück 261 tlw. gem. § 13 Abs. 1 BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) zu ergänzen. Dem Entwurf des Ergänzungsplanes vom 9.10.1974 i.M. 1:1000 mit folgenden Plangebietsgrenzen:

Im Norden:

Südseite der Straßenparz. 185 der Straße "In de Brinke" vor dem Flurstück 261 in einer Länge von 42,00 m,

im Osten:

die Westgrenze des Flurstückes 258 (Umspannstation der VEW),

im Süden:

die Südgrenzen der Flurstücke 161, 260 u. 258 um 46,00 m nach Westen verlängert,

im Westen:

rechtwinklig nach Norden 24,00 m bis zur Südseite der Straßengrenze Parz. 185 wird zugestimmt.

- b) Nach Zustimmung der Beteiligten im vereinfachten Planverfahren nach § 13 des BBauG wird der 1. Änderungs- bzw. Ergänzungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30 "In de Brinke" vom 9.10.1974 i.M. 1:1000 hiermit gem. § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) als Satzung beschlossen.

Abstimmung: ja: einstimmig      nein: -      Enth.: -"

Das Original der Niederschrift ist wie folgt unterzeichnet:

Dr. Kluck  
Bürgermeister

Elker  
Stadtrat

Geuer  
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluß des Rates wird gem. §§ 12 und 13 BBauG vom 23.6.1960 und § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungs- u. Ergänzungsplan vom 9.10.1974 (Satzung) liegt mit der Begründung in der Zeit vom 18. DEZ. 1974 bis 20. JAN. 1975 im Zimmer 33 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Warendorf,

441 Warendorf, Lünigerstr. 3, während der Dienststunden.  
gem. § 12 BBauG öffentlich aus und kann gem. § 2 Abs. 8  
BBauG auch nach dieser Frist eingesehen werden.

Warendorf, den 13. DEZ. 1974

Dr. Kluck  
Bürgermeister

CW